

Handreichung

Kooperationen zwischen
Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe
mit Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe,
allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Kiel, August 2014

Handreichung zur Gestaltung von Kooperationen gemäß § 43 Absatz 6 Schulgesetz 2014

Gliederung

- 1. Zielsetzung von Kooperationen**
- 2. Rechtsrahmen**
 - 2.1. Rechtliche Vorgaben**
 - 2.2. Hinweise zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen**
 - 2.2.1. Mindestumfang einer Kooperationsvereinbarung**
 - 2.2.2. Zeichnung**
 - 2.2.3. Zuständigkeit im Ministerium**
 - 2.3. Rechtliche Auswirkungen**
 - 2.3.1. Aufnahme ohne Kooperationsvereinbarung**
 - 2.3.2. Aufnahme mit Kooperationsvereinbarung**
 - 2.3.3. Zeitliche Beschränkung der Aufnahme**
 - 2.3.4. Vereinbarungen einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe mit mehreren Schulen mit Oberstufe**
 - 2.3.5. Vereinbarungen mehrerer Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit einer Schule mit Oberstufe**
 - 2.3.6. Vereinbarungen mehrerer Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit mehreren Schulen mit Oberstufe**
 - 2.3.7. Möglichkeiten und Grenzen von Beschlüssen gemeinsamer Konferenzen**
 - 2.3.8. Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Projekten oder sonstigen Veranstaltungen**
- 3. Inhaltliche Ausgestaltung**
 - 3.1. Pädagogische Vereinbarungen**
 - 3.2. Abgrenzung zu Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen**
- 4. Darstellung des Prozesses zur Etablierung einer Kooperationsvereinbarung**
Anlage: Beispielkooperationsvereinbarung

1. Zielsetzung von Kooperationen

Das neue Schulgesetz (SchulG 2014) eröffnet in § 43 Absatz 6 die Möglichkeit von Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien. Primäres Ziel dieser Kooperationen ist aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft die Etablierung eines gleichwertigen Weges zum Abitur auch an solchen Gemeinschaftsschulen, die aufgrund ihrer Größe keine eigene Oberstufe erhalten können. Gleichzeitig ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, auch in ländlichen Regionen ein durchlässiges Bildungsangebot bis zum Abitur vorzuhalten, das es den Schülerinnen und Schülern jüngerer Alters ermöglicht, ortsnah zur Schule zu gehen. Gleichzeitig soll ihnen nach der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ein sicherer Weg in eine Oberstufe bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen eröffnet werden. Damit der erforderliche Schulwechsel reibungslos erfolgen kann und die Schülerinnen und Schüler gleiche Chancen auf Zugang zur Oberstufe haben wie an einer Schule mit eigener Oberstufe, wurde ein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Rahmen einer Kooperation geschaffen. Aus der Perspektive der Schülerinnen und Schüler kommt diese Regelung einer Versetzung in die kooperierende Oberstufe gleich.

Über die rechtlichen Voraussetzungen hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern die Übergänge in die Oberstufe auch praktisch erleichtert werden. Hierfür bedarf es einer vertieften Zusammenarbeit der kooperierenden Schulen auf vielen Gebieten, insbesondere aber im pädagogischen Bereich (Beispiele für Felder möglicher Zusammenarbeit finden Sie in dieser Handreichung). Eine curriculare und organisatorische Verzahnung der kooperierenden Schulen kann nachhaltig dazu beitragen, die Übergänge für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern und transparenter zu machen. Eine noch konsequentere Umsetzung der Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss und die Allgemeine Hochschulreife ist geeignet, die Qualität von Bildungsangeboten vor und nach dem Übertritt in die Oberstufe weiter zu entwickeln. Schülerinnen und Schüler lernen ihre zukünftige Schule inkl. der dortigen Anforderungen bereits vor dem Übertritt kennen und können sich so viel besser auf den bevorstehenden Wechsel vorbereiten und einstellen. Diese Maßnahmen können zur Erhöhung der Erfolgsquoten beitragen und langfristig einer größeren Zahl von Jugendlichen das Erreichen einer Hochschulreife zu ermöglichen.

2. Rechtsrahmen

2.1. Rechtliche Vorgaben

Das Schulgesetz gibt in § 43 Absatz 6 den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung von Kooperationen. Partner in Kooperationsvereinbarungen sind einzelne Schulen. Für die rechtliche Wirksamkeit der Aufnahmegarantie an der kooperierenden Oberstufe muss eine Kooperationsvereinbarung folgende Kriterien erfüllen:

- Frühzeitige Beteiligung beider Schul- oder Anstaltsträger
- Zustimmung beider Schulkonferenzen (pädagogische Konferenz für RBZ) § 63 Absatz 1 Nr. 17
- Dokumentation der fachlichen und pädagogischen Zusammenarbeit in Schriftform (Kooperationsvereinbarung) durch die beteiligten Schulleitungen
- Einvernehmen mit den beteiligten Schul- oder Anstaltsträgern (erfordert das Einverständnis der beteiligten Schul- oder Anstaltsträger vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung).
- Schriftliche Anzeige der Kooperationsvereinbarung durch die beteiligten Schul- oder Anstaltsträger beim für Bildung zuständigen Ministerium

ACHTUNG: Für Vereinbarungen bzgl. der Anschaffung von Lehr- oder Lernmitteln bzw. der gegenseitigen Nutzung von Ressourcen bedarf es i. d. R. einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Schulträgern (Ausnahme RBZ). Die öffentlichen Schulen sind mit Ausnahme der RBZ nicht rechtsfähig, können also z. B. durch Vertragsschluss keine eigenen Rechte oder Pflichten begründen.

2.2. Hinweise zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen

2.2.1. Mindestumfang einer Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung muss die vollständigen Bezeichnungen der beteiligten Schulen und deren Schulträger sowie den Bezug zu § 43 Absatz 6 Schulgesetz aufweisen.

§ 43 Absatz 6 verlangt, dass die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen in einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren ist. Dabei sollten im Interesse der beteiligten Schulen und der Bildungschancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler möglichst konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit formuliert werden, um einerseits die Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit sicherzustellen und andererseits auch für die notwendige Transparenz und Außenwirkung in Bezug auf Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zu sorgen. Nur dadurch lassen sich die Ziele von Kooperationen in Hinblick auf die flächendeckende Versorgung mit Bildungsgängen, die zum Abitur führen, verlässlich kommunizieren.

Die Kooperationsvereinbarung sollte Regelungen zur Dauer sowie zu der Frage, wie und durch wen dieselbe wieder gelöst werden kann, enthalten. Die Beteiligung des Schulträgers erfolgt dabei analog zur Vorgehensweise bei der Schließung der Vereinbarung. Der Schulträger hat dabei kein Vetorecht, falls die Schulen beabsichtigen, die Verträge zu kündigen.

2.2.2. Zeichnung

Die Kooperationsvereinbarung wird durch die beteiligten Schulleitungen unterzeichnet. Die Anzeige durch den Schulträger beim für Bildung zuständigen Ministerium erfordert die Mitzeichnung des Schulträgers.

2.2.3. Zuständigkeit im Ministerium

Die Prüfung der Kooperationsvereinbarungen auf ihre Rechtswirksamkeit erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichten aller beteiligten Schulen auf der Basis von § 125 Absatz 3 Schulgesetz. Nach Zustimmung aller Schulaufsichten bestätigt die Schulaufsicht der aufnehmenden Schulart mit Oberstufe den beteiligten Schulträgern und Schulen die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung.

2.3. Rechtliche Auswirkungen

2.3.1. Aufnahme ohne Kooperationsvereinbarung

Grundsätzlich (ohne Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 SchulG) entsteht bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, eines allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums gemäß Schulgesetz 2014 in Verbindung mit den nach dem 31.07.2014 in Kraft getretenen Verordnungen der Schularten ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Oberstufe einer Schule. Ohne Kooperationsvereinbarung besteht allerdings kein Anspruch auf den Besuch der Oberstufe einer bestimmten Schule. Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Aufnahmekapazität übersteigt, können Absagen erteilt werden. Die Kriterien für den Umgang mit Bewerbungen bei begrenzter Aufnahmekapazität regeln die Verordnungen der jeweiligen Schularten (z.B. § 2 BGVO). Dies betrifft ausschließlich die Aufnahmen und nicht die Versetzung an der eigenen Schule, da in diesem Fall ein Schulverhältnis besteht und bestehen bleibt. Im Falle einer Absage muss sich die abgelehnte Bewerberin / der abgelehnte Bewerber an einer anderen Schule bewerben, im Zweifel hat das Ministerium einen freien Platz im Land nachzuweisen.

2.3.2. Aufnahme mit Kooperationsvereinbarung

Im Falle des Abschlusses einer rechtswirksamen Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 Schulgesetz 2014 entsteht bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen gemäß der Verordnungen der Schularten (BGVO, OAPVO) ein Rechtsanspruch gegen die einzelne Schule mit Oberstufe oder das berufliche Gymnasium, welche/s die Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

§ 43 Absatz 6 Schulgesetz:

... Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.

Die schulischen Leistungsvoraussetzungen sind gemäß Verordnungen der Schularten i. d. R. erfüllt, wenn das Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss nicht mehr als eine Note schlechter als „befriedigend“ oder das Zeugnis über die

Versetzung auf der Basis von Noten auf der Anforderungsebene Gymnasium nicht mehr als eine Note schlechter als „ausreichend“ enthalten und ggf. weitere Bedingungen erfüllt sind (vgl. § 6 SAVOGym, § 7 GemVO und § 2 BGVO). Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist auch Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren. Dies gilt ausdrücklich auch für Schülerinnen und Schüler von Schulen (Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien) mit eigener Oberstufe, auch wenn diese die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe ohne Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch Versetzung erreicht haben.

Hierzu z.B. § 2 Absatz 2 BGVO:

... Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in dem kooperierenden Beruflichen Gymnasium zu gewähren.“

Für die Aufnahme in das BG zählen, entgegen den Regelungen für die Oberstufen von allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, bei Aufnahme ohne durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss die Noten auf Gymnasialniveau im Versetzungszeugnis in die Oberstufe der abgebenden Schule (es erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 BGVO keine Umrechnung):

§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BGVO

Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe,

Ablehnungen von Anträgen auf Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe und aller Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen besser sind als die der aufgenommenen Schülerin / des aufgenommenen Schülers von der kooperierenden Schule mit dem schlechtesten Notendurchschnitt, sind nicht möglich.

2.3.3. Zeitliche Beschränkung der Aufnahme

Grundsätzlich stellen evtl. bestehende Bewerbungszeiträume (z.B. BG) kein Ausschlusskriterium für die Wirkung eines Rechtsanspruches auf Aufnahme dar, jedoch muss die Bewerberin / der Bewerber den Rechtsanspruch auf Aufnahme während des Bewerbungszeitraumes geltend machen, um eine sichere Aufnahme zu gewährleisten. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens der Schule können Rechtsansprüche auf Aufnahme nur noch im Rahmen der durch die Schulaufsicht gemäß § 24 Schulgesetz festgelegten Aufnahmekapazitäten gewährt werden. Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch gegenüber der Schule hätten in diesem Fall ein Vorrecht auf vorhandene freie Kapazitäten, jedoch kein Anrecht auf Aufnahme über die Kapazitätsgrenzen hinaus. Das schulische Aufnahmeverfahren ist beendet, wenn die Schule alle vorhandenen Plätze durch Erteilung von Zusagen vergeben hat.

Es wird dringend angeraten, sich bezüglich der Bewerbungszeiträume und der Zeiträume für die Erteilung von Zusagen mit benachbarten Schulen mit Oberstufe abzustimmen und aus Gründen der Rechtssicherheit eventueller Absagen diese Zeiträume für alle potenziellen Bewerberinnen und Bewerber zugänglich zu machen (z.B. Internet, Zeitung, Info-Veranstaltungen).

2.3.4. Vereinbarungen einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe mit mehreren Schulen mit Oberstufe

Grundsätzlich kann eine Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Schulen mit Oberstufe auch unterschiedlicher Schularten schließen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Gemeinschaftsschule erwerben dann im Rahmen jeder einzelnen Kooperation einen Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der jeweiligen kooperierenden Schule mit Oberstufe und entscheiden selbst, wo sie beabsichtigen, diesen Rechtsanspruch zu verwirklichen.

2.3.5. Vereinbarungen mehrerer Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit einer Schule mit Oberstufe

Eine Schule mit Oberstufe kann mehrere Kooperationspartner haben. In diesem Fall ist zu beachten, dass eine Ablehnung von Bewerbungen aus den kooperierenden Schulen oder von Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen besser sind als die der schlechtesten positiv beschiedenen Bewerbung von der kooperierenden Schule, nicht möglich sind (vgl. 2.3.2).

2.3.6. Vereinbarungen mehrerer Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit mehreren Schulen mit Oberstufe

Grundsätzlich ist es möglich, mehrere Kooperationsvereinbarungen z.B. einer Region oder eines Schulträgers in einer gemeinsamen Vereinbarung zusammenzufassen, die von allen Schulleitungen in Zusammenarbeit mit allen Schulträgern vorbereitet und geschlossen wird. Im Ergebnis entspräche eine solche Zusammenfassung allerdings Vereinbarungen zwischen jeder beteiligten Schule mit Oberstufe mit jeder beteiligten Schule ohne Oberstufe, so dass jede

Schülerin und jeder Schüler von jeder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe einen individuellen Rechtsanspruch auf Aufnahme an jeder der beteiligten Oberstufen hätte. Eine zwischen den Oberstufen einvernehmliche Zuweisung nur eines Platzes an jede Bewerberin und jeden Bewerber wäre rechtswidrig, da diese Vorgehensweise einer Ablehnung einer Bewerbung von einer Kooperationschule entspräche, die das Schulgesetz nicht vorsieht.

Unbeschadet dieser Einschränkungen lässt sich zur Verwaltungsvereinfachung ein gemeinsames Bewerbermanagement mehrerer Schulen z.B. einer Stadt realisieren. Mit wirksamen Kooperationsvereinbarungen müsste jeder Bewerberin und jedem Bewerber allerdings an jeder Oberstufe, für die eine Bewerbung vorliegt, jeweils ein Platz angeboten werden. Aufgrund des berechtigten Interesses der Schulen an einer reibungslosen vorläufigen Aufnahme ist die frühzeitige Forderung nach einer Entscheidung für einen der angebotenen Plätze in jedem Fall angemessen.

Sofern ein gemeinsames Bewerbermanagement ohne Kooperationsvereinbarung realisiert wird, wäre die Zuweisung nur eines Platzes rechtlich möglich. Dies entspräche einer Zusage für eine Oberstufe bei Absagen auf die anderen Aufnahmewünsche. In diesem Fall wäre auch die Zusammenfassung mehrerer Schularten in einem gemeinsamen Aufnahmeverfahren denkbar, da die Schülerinnen und Schüler bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anrecht auf Aufnahme in eine Oberstufe (GemS, AG oder BG) hätten („Zum Besuch der Oberstufe sind berechtigt...“). Sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Zusage für den Zweit-oder Drittwunsch (es wären auch weitere Wünsche denkbar) erhält, muss parallel zum Schreiben über die Zusage eine Ablehnung in den vorderen Wünschen durch die jeweilige Schule erfolgen, sofern sich die abgelehnte Bewerbung an eine andere Schule richtet. Eine Zusammenfassung in jeweils einem Schreiben durch ein gemeinsames Bewerbermanagement ist möglich.

2.3.7. Möglichkeiten und Grenzen von Beschlüssen gemeinsamer Konferenzen

Gemeinsame Konferenzen zwischen Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe und kooperierender Oberstufe sind ein sinnvolles Element der Zusammenarbeit, um die Übergänge für Schülerinnen und Schüler gemeinsam vorbereiten und pädagogisch sinnvoll gestalten zu können. Beschlussfähig mit entsprechender Rechtswirkung im Sinne des Abschnittes III, Unterabschnitt 1 Schulgesetz sind die Konferenzen jedoch in jedem Fall ausschließlich in Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule. Für gemeinsame Projekte müssten entsprechend gleichlautende Beschlussvorlagen durch die zuständigen Konferenzen beider Schulen beschlossen werden, was nicht ausschließt, dass zwei Konferenzen zweier Schulen als „Fachtagung“ zum gleichen Thema gemeinsam tagen und getrennt voneinander Beschlüsse fassen. Dabei ist § 68 Absatz 1 des Schulgesetzes zu beachten. Die Lehrkräfte der jeweils anderen

Schule wären als „Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zu betrachten und können einer Konferenz als Zuhörerinnen und Zuhörer beiwohnen, sofern keine personenbezogenen Angelegenheiten beraten werden.

2.3.8. Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Projekten oder sonstigen Veranstaltungen

Die Aufsichtspflicht obliegt gemäß § 17 Schulgesetz zunächst den Lehrkräften der jeweiligen Schule. Soweit es sich nur um Lehrkräfte als Aufsicht führende Personen handelt, kann die Kooperation eine generelle Vereinbarung zwischen den Schulen beinhalten. Gleichwohl muss in der Praxis auch immer der Einzelfall im Auge behalten werden (z. B. gefahrgeneigte Veranstaltungen wie Sport, Tätigkeiten auf dem Wasser etc.). In der Schulordnung nach § 17 Abs. 4 Schulgesetz kann dies allerdings nicht geregelt werden, da es dort nur um die Rechte und Pflichten der Schüler geht. In der Schulordnung kann allerdings die Pflicht der Schüler geregelt werden, dass sie den Anweisungen der Lehrkräfte der Kooperationsschule entsprechend Folge zu leisten haben.

3. Inhaltliche Ausgestaltung

3.1. Pädagogische Vereinbarungen

Die pädagogische Zusammenarbeit könnte z.B. auf folgenden Gebieten vereinbart werden:

- Gemeinsame Fachkonferenzen zur Abstimmung der Curricula, um Schülerinnen und Schülern die Übergänge zu erleichtern; ggf. übergreifende gemeinsame Curricula
- Gemeinsame Projekte zu Vertiefung der pädagogischen Zusammenarbeit (z.B. Sporttage, Unterrichtsprojekte etc.)
- Abstimmung der Stundenpläne und des Fächerangebotes z.B. in den Bereichen Sprachen und Naturwissenschaften zur Erleichterung der Übergänge für die Schülerinnen und Schüler sowie einer nachhaltigen Personalplanung
- Synchronisation der Unterrichtszeiten, wo sinnvoll und/oder notwendig
- Ggf. gemeinsame Vertretungsregelungen und AG-Angebote
- Gemeinsame bzw. abgestimmte Schulordnungen
- Kooperation bei außerschulischen Angeboten und im Bereich der Schulsozialarbeit
- Ggf. Austausch von Lehrkräften (unter Beachtung der erforderlichen Lehrbefähigungen) zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses
- Kooperation bei der Beschulung in den Räumen der Schule der Sekundarstufe I durch Übernahme von Unterricht in der Oberstufe durch Lehrkräfte der Schule ohne Oberstufe, sofern die Voraussetzungen in Form der Lehrbefähigungen erfüllt sind
- Gegenseitige Fortbildung (z.B. durch gemeinsame Schulentwicklungstage), um die Qualität des Unterrichtes zu sichern
- Vertretungsregelungen

3.2. Abgrenzung zu Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen

Aufgrund der Zuständigkeit der Schulträger für die sächliche Ausstattung von Schulen können solche Vereinbarungen nicht Gegenstand einer Kooperation auf der Basis des Schulgesetzes sein. Beispiele für Vereinbarungen außerhalb des Schulgesetzes:

- Gegenseitige Nutzung von Unterrichtsmitteln zur Realisierung einer insgesamt besseren Ausstattung
- Gegenseitige Nutzung von Räumen (z.B. Klassenräume bei Engpässen; EDV-Räume zur besseren Auslastung, Mensa, Sportstätten)
- Gemeinsame Anschaffungen
- Sonstige Regelungen, die der Vertragsform bedürfen

Ein Regionales Berufsbildungszentrum kann als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Schulträgern Verträge abschließen.

4. Darstellung des Prozesses zur Etablierung einer Kooperationsvereinbarung

- I. Vorbereitung und Herbeiführung von Beschlüssen der Schulkonferenzen (gemäß § 108 Absatz 1 der Pädagogischen Konferenz am RBZ) unter frühzeitiger Beteiligung der Schul- oder Anstaltsträger aller beteiligter Schulen zum „Ob“ sowie zu den Grundsätzen der beabsichtigten Kooperation gem. § 43 Abs. 6 SchulG
- II. Konkrete Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung durch die Schulen; parallel: laufende Beteiligung der Schul- und Anstaltsträger
- III. Beschlüsse der Schulkonferenzen aller beteiligten Schulen zur konkreten Kooperationsvereinbarung
- IV. Vorlage der zu schließenden Kooperationsvereinbarung bei dem jeweiligen Schul- und Anstaltsträger mit der Bitte, das Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung förmlich zu erteilen (Einvernehmen)
- V. Nach Erteilung des Einvernehmens: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulen durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter in mindestens vierfacher Ausfertigung
- VI. Soweit nicht parallel zum Abschluss der Vereinbarung schon erfolgt: Übermittlung jeweils einer Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung an den jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger; jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung verbleibt bei den kooperierenden Schulen
- VII. Anzeige der Kooperationsvereinbarung beim für Bildung zuständigen Ministerium durch den jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger (durch beide, falls die kooperierenden Schulen unterschiedliche Träger haben)
- VIII. Mitteilungen des für Bildung zuständigen Ministeriums über das Wirksamwerden einer Kooperationsvereinbarung an die beteiligten Schulen und deren Schul- oder Anstaltsträger

Beispielkooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6

des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen der

Schule A (vollständiger Name mit Nennung des Schulträgers)

und der

Schule B (vollständiger Name mit Nennung des Schulträgers)

Ggf. weitere Schulen

Ziele der Kooperation, z.B.

- Verbesserung des Übergangs von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II
- Berufliche Orientierung
- Frühzeitige Beratung bezüglich des weiteren Werdeganges
- Sicherheit für die Eltern bei der Bildungsplanung für ihre Kinder
- ...

Durch folgende fachliche und pädagogische Maßnahmen wollen die Schulen die vereinbarten Ziele erreichen:

1. Information und Beratung für Lehrkräfte bei Bedarf
2. Information und Beratung für Schülerinnen, Schüler und Eltern
3. Teilnahme an Elternabenden zur Berufsorientierung
4. „Schnuppertage“
5. Durchführung gemeinsamer Projekte, z.B. in den Bereichen...
6. Gemeinsame Kooperation mit den Partnern der Wirtschaft
7. Gegenseitige Besuche von Referendarinnen und Referendaren sowie deren Übernahme in das Ausbildungskonzept

8. Mögliche Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Unterricht der Berufsschule im Rahmen ihres Berufsfindungspraktikums (Praktikum Plus)
9. Gegenseitige Einladungen zu Veranstaltungen besonderer Art
10. Hospitationen von Lehrkräften nach Absprache
11. ...

Die Schulleitungen oder deren Beauftragte treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Auswertung und weiteren Ausgestaltung der Kooperation. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich unbefristet, kann jedoch jeweils bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres mit Wirkung zum Ende des darauf folgenden Schuljahres durch jeden Partner in der Kooperation schriftlich gekündigt werden. Die Beendigung ist dem Schulträger und dem für Bildung zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschriften:

Schulleitung A

Schulleitung B

(Schulleitung ...)

Der Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.

Schulträger A

Schulträger B

(Schulträger ...)

5.